Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/675

06. 06. 73

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)
– Drucksachen 7/80, 7/514 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

§ 4 Abs. 3 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Handel mit pornographischen Schriften;".

II. Zu Artikel 1 Nr. 13

1. a) In § 174 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „sechzehn" durch das Wort „achtzehn" ersetzt.

   b) In § 174 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt," gestrichen und durch die Worte „vor sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt," ersetzt.

2. a) In § 180 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

   b) In § 180 wird nach Absatz 3 folgender (neuer) Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Wer seinen Ehegatten zu sexuellen Handlunlungen mit einem Dritten bestimmt oder sexuelle Handlungen zwischen seinem Ehegatten und einem Dritten vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. a) § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt, überläßt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Nach Absatz 1 wird auch bestraft, wer Gegenstände oder Mittel, die dem sexuellen Gebrauch dienen, einem Kind oder einem Jugendlichen anbieten, überläßt oder auf andere Weise zugänglich macht."

III. Zu Artikel 12

In Artikel 12 werden die Ausätze 2 und 3 gestrichen.

Bonn, den 6. Juni 1973

Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion